

Republik Österreich
Bundesministerium für Landesverteidigung



A U S B I L D U N G S V E R T R A G

geschlossen zwischen

Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister
für Landesverteidigung
als Erhalter des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung AusBA

und
der oder dem Studierenden
zur Teilnahme am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung

.....
AkGrd NAME Vorname, Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Der Ausbildungsvertrag basiert insbesondere auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF
- Bescheid des Fachhochschulrats vom 24 07 2008, GZ 2008/303, über die Akkreditierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Militärische Führung (FH-BaStg MilFü) iVm Bescheid des Fachhochschulrats vom 01 07 2011, GZ 2011/286
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF

§ 2 Pflichten des Erhalters

- (1) Der Erhalter verpflichtet sich, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb im Sinne des Bescheides des FHR GZ 2008/303 über die Akkreditierung des FH-BaStg MilFü iVm Bescheid des Fachhochschulrats vom 01 07 2011, GZ 2011/286, und in der gem. § 10 Abs. 3 (3) FHStG geänderten Fassung zu gewährleisten, der es der oder dem Studierenden ermöglicht, das Studium in der vorgesehen Studiendauer abzuschließen. Der Studiengang umfasst sechs Semester mit einem inkludierten Berufspraktikum¹ in der Mindestdauer von 12 Wochen.

Näheres regeln der Studienplan und die Prüfungsordnung für den FH-BaStg MilFü gem. den oa. Bescheiden des FHR (Abschnitt F des Akkreditierungsantrages; III. Hauptstück der Satzung; siehe dazu auch § 5 Abs. 3).

- (2) Der Erhalter verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen die für das Studium notwendigen Zutrittsgenehmigungen zu militärischen Liegenschaften, die erforderlichen Mitfahrgenehmigungen auf Heereskraftfahrzeugen sowie die Berechtigung zur Benützung von heeres-eigenen Ausbildungsmitteln zu erteilen. Es besteht in der Folge kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Genehmigung oder Berechtigung aus Gründen, die bei der oder dem Studierenden liegen, nicht erteilt werden kann.
- (3) Als Studienort gilt grundsätzlich die Theresianische Militärakademie (TherMilAk) in Wiener Neustadt.

¹ Für zivile Studierende: Die Wahl des Ausbildungsplatzes im Berufspraktikum liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden; das Einvernehmen mit der Studiengangsleitung ist dazu herzustellen.
Für Ressortangehörige: Die Organisation des Berufspraktikums liegt in der Verantwortung der Studiengangsleitung. Das Nationale Berufspraktikum ist im ÖBH zu absolvieren.

§ 3 Rechte des Erhalters

Der Erhalter kann Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- (1) Wiederholte Verfehlungen bzw. einzelne schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung der Theresianischen Militärakademie, welche insbesondere das öffentliche Ansehen dieser als akademische Bildungseinrichtung schädigen (vgl. Hausordnung idgF, veröffentlicht auf www.miles.ac.at).
- (2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen.
- (3) Wiederholtes und verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- und Abgabeterminen.
- (4) Grobe und schwerwiegende Verstöße gegen die in § 5 des Ausbildungsvertrages angeführten Pflichten der Studierenden.

§ 4 Rechte der Studierenden

- (1) Eine Unterbrechung des Studiums² muss bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (z.B. Schwangerschaft, Verletzung oder Krankheit, Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.
- (2) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Durch die Studiengangsleitung ist unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.
- (3) Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung können beim Kollegium eingebracht werden.

²Bei Ressortangehörigen erfordert die gewährte Unterbrechung dienstrechtliche Maßnahmen durch die Dienstbehörde/Personalstelle.

- (4) Die oder der Studierende hat das Recht, an den Wahlen gem. Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF teilzunehmen und sich an die Ombudsstelle für Studierende beim BMBWF zu wenden.

§ 5 Pflichten der Studierenden

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, den durch die Hochschulinnen- und Hochschülerschaft festgelegten Beitrag für die Österreichische Hochschulinnen- und Hochschülerschaft semesterweise im Vorhinein zu entrichten. Weiters verpflichtet sich die oder der Studierende, den durch die TherMilAk konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag, der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht, bis zum jeweils festgesetzten Termin zu entrichten.³
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, anlässlich der Aufnahme in den FH-BaStg und Verleihung eines akademischen Grades die personenbezogenen Daten (Vor- und Familienname bzw. Nachname; Passbild; akademische(r) Grad(e); Sozialversicherungsnummer; Heimatadresse bzw. Zustelladresse; Geschlecht) bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Studierende verpflichtet sich, die Regelungen zur Durchführung des Studienbetriebes (Akkreditierungsantrag, Satzung, die detaillierte Prüfungsordnung vor Ort und die Richtlinien zum Studienbetrieb für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung ([Kundmachung auf www.miles.ac.at]) sowie die Hausordnung der Theresianischen Militärakademie (ebenda) insgesamt einzuhalten.
- (4) Die oder der Studierende verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb überantworteten Sachen sorgfältig und schonend zu behandeln sowie im Falle einer Beschädigung bzw. eines Verlustes Ersatz zu leisten.
- (5) Die oder der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse und zur Unterzeichnung der beiliegenden Geheimschutzverpflichtung.

³ Gilt nicht für Ressortangehörige.

§ 6 Auflösung bzw. Kündigung des Ausbildungsvertrages

- (1) Die oder der Studierende hat das Recht, das Studium ohne Angabe von Gründen iVm Abs. 4 zu beenden. In diesem Fall ist eine Fortsetzung des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht möglich
- (2) Der Ausbildungsvertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- (3) Eine einseitige Kündigung durch den Erhalter ist ausschließlich aus den in § 3 angeführten Gründen zulässig. Die Absicht der Kündigung ist der oder dem Studierenden, außer bei Ausschließungsgründen nach § 3 Abs. 1 und 4, mindestens einmal nachweislich schriftlich anzudrohen.
- (4) Eine einseitige Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

§ 7 Erlöschen bzw. Beendigung des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag erlischt automatisch durch den erfolgreichen Abschluss des FH-BaStg oder endet durch Ausschluss vom Studiengang auf Grund einer negativen Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung, sofern nicht ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt.

§ 8 Akademischer Grad

Nach positivem Abschluss des FH-BaStg MilFü wird durch das Kollegium der akademische Grad „Bachelor of Arts in Military Leadership (B.A/BA)“ verliehen.

§ 9 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag die örtliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichtes, sofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gilt österreichisches Recht.

Beilagen

Satzung

Akkreditierungsantrag

Prüfungsordnung vor Ort

Richtlinien für den Studienbetrieb

Hausordnung der TherMilAk

(jeweils elektronisch auf Homepage)

Geheimhaltungsverpflichtung

WIEN,
.....

WR. NEUSTADT,

Für den Bundesminister:
Der Leiter der Abteilung AusbA

Die oder der Studierende

RS

(.....)

(.....)